

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 31/2014 vom 17.12.2014

Inhaltsverzeichnis:

3. Änderungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2014 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge)

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Änderung der Schulordnung der Musikschule der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.1997

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin an Sonntagen im Jahr 2015

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

3. Änderungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2014 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S.666), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) vom 28.2.2003 (GV NRW S. 95) und des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsausnahmegesetz – FlüAG) vom 28.2.2003 (GV NRW S.93) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 10.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Satz 3 wie folgt geändert:

Der Satz dieser monatlichen Grundgebühr beträgt 12,45 EUR/qm

Artikel II

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Stadt Sankt Augustin unterhält Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge an nachfolgend aufgeführten Standorten:

- Am Kreuzeck 2
- Bahnhofstr. 62 a - j
- An der Ziegelei 13 und 15
- Großenbuschstr. 1 a - j
- Richthofenstraße 51 - 69

Artikel III Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 In Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.12.2014

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

§ 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule

Abs. 1

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*)	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*)	Erwachsene ab 26 Jahre	Erwachsene ab 26 Jahre
	Gebühr jährl. EUR	Gebühr monatl. EUR	Gebühr jährl. EUR	Gebühr monatl. EUR
1. Elementare Musikerziehung				
a) musikalische Früherziehung	199,20	16,60		
b) Elementarspielkreis	199,20	16,60		
c) musikalische Grundausbildung	199,20	16,60		
2. Gruppenunterricht				
a) große Gruppe (7 u. mehr Schüler)	278,40	23,20	331,20	27,60
b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	370,80	30,90	444,00	37,00
c) kleine Gruppe (3 Schüler)	423,60	35,30	510,00	42,50
d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	451,20	37,60	536,40	44,70
3. Einzelunterricht				
a) 30 Minuten wöchentlich	596,40	49,70	716,40	59,70
b) 45 Minuten wöchentlich	894,00	74,50	1.072,80	89,40
c) 45 Minuten 14-tägig	457,20	38,10	549,60	45,80
4. Klavierunterricht				
a) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	390,00	32,50	465,60	38,80
b) kleine Gruppe (3 Schüler)	446,40	37,20	536,40	44,70
c) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	477,60	39,80	570,00	47,50
d) Einzelunterricht 30 Min. wöchentlich	630,00	52,50	754,80	62,90
e) Einzelunterricht 45 Min. wöchentlich	940,80	78,40	1.125,60	93,80
f) Einzelunterricht 45 Min. 14-tägig	516,00	43,00	616,80	51,40
5. Ballettunterricht				
a ¹) Ballett-Vorausbildg. (4 bis 6 Jahre)	199,20	16,60		
a ²) Kindertanz (Laufzeit 2 Jahre)	199,20	16,60		
b ¹) Ballett 90 Minuten wöchentlich	457,20	38,10	549,60	45,80
b ²) Ballett 60 Minuten wöchentlich	370,80	30,90	444,00	37,00
b ³) Ballett 45 Minuten wöchentlich	264,00	22,00	318,00	26,50

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jähr. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jähr. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
c) Teilnahme an einer 2. Unterrichtsgruppe (Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.)	240,00	20,00	285,60	23,80
6. Ergänzendes Gemeinschaftsfach ohne Instrumental-Unterricht	199,20	16,60		19,90
7. Chorgemeinschaften			72,00	6,00
8. Sonderkurse Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend dem jeweiligen Kostenaufwand berechnet.				

*) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Abs. 3

Die Gebühren werden von Beginn des Kalendermonats an berechnet, in dem das Instrument überlassen wird. Nach Rückgabe des Instrumentes wird der angefangene Kalendermonat voll berechnet. Die Fälligkeit der Mietgebühren entspricht der für die Zahlung der Unterrichtsgebühren gemäß § 7 dieser Satzung.

Der Bescheid ergeht bei minderjährigen Musikschülern/innen an die/den Erziehungsberechtigten. Die Benutzungsgebühren der Mietinstrumente gem. § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.

§ 6 Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren

Abs. 1

Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren werden auf schriftlichen Antrag gewährt mit Beginn des Monats, in dem die nach den Absätzen 2 bis 6 maßgeblichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Abs. 3

Schüler aus Familien, die Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) in der jeweils gültigen Fassung sind, sind für die Zeit, in der die Leistungen gewährt werden, in der Regel von den Gebühren zu befreien.

Abs. 7

Inhaber der Juleicard oder der Ehrenamtskarte NRW erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebührensätze.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher

gültige Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.12.2014

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Änderung der Schulordnung der Musikschule der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.1997

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Änderung der Schulordnung der Musikschule der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

§ 13 Aufsicht

- (1) Der Schüler/gesetzlicher Vertreter ist für die pflegliche Behandlung von Eigentum der Musikschule verantwortlich und haftet für Schäden am Gebäude und Inventar.
- (2) Eine Aufsichtspflicht der Lehrkraft gilt nur für die Zeit des Unterrichts, vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes.
- (3) Ist für Veranstaltungen ein Treffpunkt außerhalb der Musikschule geplant, so gilt die Aufsichtspflicht ab Treffpunkt und vereinbarter Treffzeit bis zur Beendigung der Veranstaltung.
- (4) Für die Durchführung von Proben und Konzerten außerhalb des Musikschulortes gelten die Festlegungen zur Aufsichtspflicht sinngemäß. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich dann vom Anfang bis zum Ende der Probe bzw. des Konzertes.

§ 17 Inkrafttreten

Die Schulordnung in der vorstehenden Fassung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.12.2014

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin an Sonntagen im Jahr 2015

Gemäß des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW 1980 S. 528), in den bei Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung jeweils gültigen Fassungen wird von der Stadt Sankt Augustin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates vom 10.12.2014 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Sankt Augustin-Hangelar an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- Sonntag, 06.09.2015
Anlass: Straßenfest „Hangelarer Spektakel“
- Sonntag, 06.12.2015
Anlass: Hangelarer Nikolausmarkt

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Sankt Augustin-Ort an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- Sonntag, 08.11.2015
Anlass: „Jahrmarkt anno dazumal“ auf dem Karl-Gatzweiler-Platz
- Sonntag, 20.12.2015
Anlass: Adventsmarkt im Zentrums-Bereich

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.12.2014

Klaus Schumacher, Bürgermeister